



Bewährt? - 50 Jahre Zugewinnsgemeinschaft Das Eherecht auf dem Prüfstand. Bericht über die Fachtagung in Berlin

von Monika Bunte und Monika Kuhn

Alles hat mit Elisabeth Selbert angefangen. Die Politikerin und Juristin hatte 1949 den Satz ins Grundgesetz gebracht: Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Ihre Gegner wussten schon damals, dass dieser Satz eine Fülle von Änderungen im Ehe- und Familienrecht nach sich ziehen würde. Und so dauerte es zwei Legislaturperioden, bis 1957 das Gleichberechtigungsgesetz verabschiedet wurde, das dann ein halbes Jahr später in Kraft trat. Mit diesem Gleichberechtigungsgesetz erscheint auch die Zugewinnsgemeinschaft (ZGG) auf der Bildfläche. Und um diese spezielle Form des ehelichen Güterrechts ging es u. a. bei dieser Tagung. In ihren Begrüßungsworten ging die Vorsitzende des vffm, Helga Vetter, auf diesen zeitlichen Zusammenhang ein. Mit der Forderung nach einem partnerschaftlichen Eherecht verband sie die Hoffnung auf Vorschläge zu einer umfassenden Reform desselben.

Für damalige Verhältnisse war die ZGG ein Fortschritt, erklärte die Moderatorin der Tagung, die Fachanwältin für Familienrecht *Ulrike Kahl-Jordan*. Immerhin oblag zuvor dem Mann die Verwaltung des Vermögens seiner Frau und auch der Nießbrauch, das heißt die Verwendung der Erträge des Vermögens der Ehefrau. Dennoch müsse nun nach 50 Jahren dieses Güterrecht auf den Prüfstand, weil es sich nicht bewährt habe. Leidtragende seien

die nicht- oder teilzeiterwerbstätigen Ehefrauen, die die Familienarbeit übernommen haben und somit dem Ehepartner erst ermöglichen, sein Einkommen durch Erwerbstätigkeit zu erwirtschaften, an dem sie dann selbst keine rechtliche Teilhabe haben.

Diese Probleme sah *Christel Riedel*, Vorsitzende der Kommission „Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich“ im Deutschen Juristinnenbund, so nicht. Gesetzliche Regelungen würden im Privatbereich eher als störend empfunden: Sie setzt auf durchgängige Erwerbstätigkeit beider Eheleute. Jeder sei für sich selbst verantwortlich. Unterhalt würde sowieso kaum noch gezahlt.

Die fatalen Folgen der ZGG bei einer Scheidung zeigte uns Rechtsanwältin *Kahl-Jordan* auch im Zusammenhang mit dem Unterhalts- und dem Steuerrecht. Keiner Frau sei es nach dem neuen Unterhaltsrecht und dem herkömmlichen Eherecht noch zu raten, Kinder zu bekommen bzw. ohne Ehevertrag zu heiraten. Auch wenn die Frauen meist die Berufswahl danach trafen, wie gut sich die Familienarbeit damit verbinden lasse, so haben in der Regel die Kinder mehr Ferien als ihre erwerbstätigen Mütter und müssen in dieser „überschüssigen“ Zeit irgendwo untergebracht oder notfalls alleine zu Hause gelassen werden. Denn schon, wenn das jüngste Kind drei Jahre alt ist, sei die Mutter zur Fremdbetreuung verpflichtet, um sich ihren Unterhalt selbst verdienen zu können. Jedoch gibt es bisher weder genügend Arbeitsplätze noch ist immer eine durchgängige Fremdbetreuung der Kinder möglich. Erschwerend käme außerdem noch hinzu, dass der Ehemann, sobald er geschieden ist, wieder in Steuerklasse I veranlagt werde, die mehr Abgaben fordert und also weniger Einkommen für Unterhalt lässt.

Auch *Prof. Dr. jur. Martin Lipp* von der Justus-Liebig-Universität Gießen meinte, dass sich die Erwartungen an die ZGG nicht erfüllt haben. Dieser Güterstand stehe dem Gebot der Gleich-

wertigkeit von Erwerbs- und Familienarbeit entgegen. Wenn Eheleute durch Erwerbstätigkeit einer- und Familienarbeit andererseits zusammenwirkten, sei dies als „Produktionsgemeinschaft“ zu beschreiben, in seinen Augen ein unschönes Wort, das aber verdeutliche, dass die im Haushalt arbeitende Person ihr „Produktionspotential“ der Familie zur Verfügung stelle. Diese (unbezahlten) Leistungen im Haushalt hätten einen beträchtlichen Wert, wie er an der Bruttowertschöpfung durch Haushaltsproduktion verdeutlichte. Diese habe im Jahr 2001 in der BRD rund 820 Mrd. Euro betragen, was knapp 40 Prozent des Bruttoinlandsprodukts entspreche. Die tatsächliche Anerkennung der Gleichwertigkeit von Familien- und Erwerbsarbeit in Form einer güterrechtlichen Teilhabe sei ein notwendiger Schritt auf dem Weg zur verfassungsrechtlich gebotenen Gleichberechtigung der Ehepartner, so Dr. Lipp. Als Lösung sieht er das Modell der Errungenschaftsgemeinschaft (ERG), das er in seinem Vortrag sehr ausführlich darlegte. Sie belasse das voreheliche Gut im Einzelvermögen der Partner und führe zu gemeinschaftlichem Vermögen hinsichtlich des während der Ehe erworbenen („errungenen“) Vermögens. Die dagegen erhobenen Kritikpunkte, wie z.B. Haftung der Ehegatten, gemeinschaftliche Verwaltung, Überschuldung und illoyales Handeln eines Partners seien alle lösbar, was nicht zuletzt die Errungenschaftsmodelle der Nachbarländer zeigen. Lipp bemängelte auch die Ungerechtigkeit, die im Unterhaltsrecht bei langwährenden Ehen besonders die Erstfrau trifft.

Die Leiterin der Abteilung Gleichstellung im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), *Eva Maria Welskop-Deffaa*, betonte, wie wichtig es ihr sei und wie sie sich freue, auf unserer Tagung sprechen zu können. Sie dankte unserem Verband ausdrücklich für seinen Einsatz bei diesem Thema. In ihren Ausführungen stellte sie fest, dass in keinem anderen Bereich des Familienrechts die Rollenbilder so deutlich in Paragraphen gegossen sind wie im ehelichen

Fortsetzung auf Seite 2

Aus dem Inhalt:

Die Familienarbeit verwirrt die Sprache	S. 9
Skandal in der zweiten Instanz	S. 9
Totschlagargument „Neiddebatte“	S. 10

Fortsetzung von Seite 1

Güterrecht. Die Diplom-Volkswirtin bezog sich auf eine Sinus-Milieustudie im Auftrag des BMFSFJ¹⁾, in der die Lebensentwürfe, Rollenbilder, Einstellungen zur Gleichstellung von heute 20-jährigen Frauen und Männern untersucht wurden. Das gleichgestellte Familienmodell, also die partnerschaftliche Teilung von Familien- und Erwerbsarbeit, wurde von der Mehrzahl der Befragten favorisiert. In der Wirklichkeit sieht das aber doch anders aus: Meist verdient der Mann das Geld, und die Frau ist teilzeit- oder gar nicht erwerbstätig. Dass der Begriff „Ernährermodell“ immer noch verwendet wird, wurde von *Gisela Hofmann* vom vffm zu Recht kritisiert. Der Ausdruck suggeriere, dass nur einer die Familie ernährt, und würdige die unbezahlte Familienarbeit herab. Aufschlussreich für die Frage, wie die Gleichstellung der Geschlechter vorankommt, war die Feststellung von Welskop-Deffaa, dass laut der Sinus-Studie rund 80 Prozent der Frauen, aber nur ca. 40 Prozent der Männer das gleichberechtigte Ehemodell leben wollen. „Gleichberechtigungspolitik, die Männer und Frauen angeht, aber nur von Frauen getragen wird, bringt uns nicht weiter,“ erklärte die für Gleichstellungsfragen zuständige Abteilungsleiterin im Bundesfamilienministerium. Wenn der Boden als Grundsatz nicht stimme, könne man darauf nicht aufbauen, so das Fazit von Welskop-Deffaa.

„Blicke über den Tellerrand hinaus“

ermöglichten uns die Rechtsanwältinnen *Seyran Ateş* und *Dr. jur. Angelika Nake*²⁾. *Ateş* schilderte uns, wie muslimische (vor allem türkische) Ehepaare ihre finanziellen Angelegenheiten in Deutschland regeln. Der älteste Mann in der Familie nehme die Finanzen in die Hand. Die Frau könne zwar auch erwerbstätig sein, aber ihr Gehalt werde dann auf das Konto des Mannes überwiesen, oftmals in die Türkei, weil es dort höhere Zinsen gebe. Bei der Hochzeit werde der Braut Geld und Gold (-ringe) angesteckt, was ihr aber nach der Feier wieder abgenommen und teilweise zur Finanzierung des Hochzeitsfestes verwendet werde. Zwar haben sich die jungen Frauen, die inzwischen in der dritten Generation hier lebten, an die deutschen Verhältnisse angepasst, aber das aus der Herkunftskultur überlieferte Gemeinschaftsdenken prägte sie nach wie vor, und der Gedanke an eigenes Geld sei ihnen noch weitgehend fremd. Traditionsgemäß gehöre alles der Großfamilie. Aber allmählich lernten die Frauen aus den schlechten Erfahrungen im Umkreis und informierten sich über finanzielle Angelegenheiten. Das führe aber nicht dazu, dass Eheverträge geschlossen werden. *Dr. Nake* breitete ein großes europäisches Panorama vor uns aus. Sie gab einen Überblick über praktisch alle Länder Europas und wie dort die Ehen gesetzlich geregelt sind. Unterschieden werden drei große Gruppen des ehelichen Güterrechts: die Güterstände der Gütertrennung³⁾, der Gütergemeinschaft⁴⁾ und der



Zeichnung: Kai Felmy

Beteiligung an Zugewinnen. Die reine ZGG ist nur in Deutschland der gesetzliche Güterstand. Allerdings kennen auch Griechenland und Schweden einen Zugewinnausgleich, warf *Prof. Dr. jur. Dieter Martiny*⁵⁾ ein. Manche Länder haben ihn als Wahlgüterstand. Die Vorteile der ZGG, so *Dr. Nake*, zeigten sich nur bei der Ehe von zwei erwerbstätigen Eheleuten ohne Kinder. Beide haben völlige Freiheit in der Verwaltung des eigenen Einkommens. Die Nachteile zeigten sich bei einer Ehe, in welcher eine/r erwerbstätig ist und die/der andere die Familienarbeit übernimmt. Während der allein verdienende Ehegatte nach Abgeltung der Unterhaltungspflichten die über die normale Lebensführung hinausgehenden Überschüsse nach eigenem Gusto verbrauchen kann, habe die in der Familie arbeitende Partnerin (im umgekehrten Fall: der Partner) zwar einen Anspruch auf ein angemessenes Wirtschafts- und Taschengeld, aber keinen unmittelbaren Zugriff auf das Familieneinkommen. Die hausaltführende Eheperson ermögliche zwar erst durch ihre Tätigkeit im Haushalt und in der Kindererziehung die Erwerbstätigkeit des/der verdienenden Partners / Partnerin, habe aber keinerlei Recht auf Mitwirkung oder Teilhabe. Sie sei völlig darauf angewiesen, dass der verdienende Ehegatte mit seinem Einkommen verantwortlich umgehe und fähig sei, einen Zugewinn zu erwirtschaften. „Was nutzt also der hausaltführenden Eheperson ihre grundsätzliche wirtschaftliche Freiheit, wenn sie kein Einkommen hat, um diese Freiheit auszuleben?“ fragte die Referentin. Nicht einmal ein konkreter Informationsanspruch hinsichtlich des Vermögens und des Einkommens bestehe. Auch *Dr. Nake* sah wie der Gießener Juraprofessor *Dr. Martin Lipp* in der Errungenschaftsgemeinschaft die bessere Alternative, auf die sie exemplarisch mit dem spanischen Güterrecht näher einging. Im Gegensatz zur kompletten Gütergemeinschaft, in der auch das vor ehelich Erworbene ins Gesamtgut fällt, bleibe dieses in der ERG privat. Ebenfalls Privatgut blieben zum Beispiel Geschenke, die während der Ehe erworben würden. Mieteinnahmen hingegen, auch wenn die Wohnung oder das Haus,

das vermietet werde, nur einem gehört, flössen ins Gesamtgut. Hier liege der Schwerpunkt der Gemeinsamkeit: gemeinsames Verwalten und Handeln. Um die Vermögensverwaltung besser handhabbar zu machen, habe es sich (in Spanien) durchgesetzt, dass ellenlange Vollmachten ausgefüllt werden. Trotzdem habe die/der andere (Nichthandelnde) die Möglichkeit der Kontrolle (Kontrollrecht). Bei der ZGG hingegen können erst ab bestehender Trennung die letzten drei Jahre der Bilanzen eingesehen werden. Erschreckend sei die noch immer überwiegende allgemeine Unwissenheit über unseren gesetzlichen Güterstand. In 50 Jahren sei es nicht in die Öffentlichkeit gedrungen, dass unser Eherecht keine Gütergemeinschaft ist, wie *Dr. Nake* in ihrer Praxis immer wieder erfährt. Die Frauen seien nicht nur nicht informiert, sondern sie gingen von falschen Annahmen aus. So suggeriere der Ausdruck 'Gütergemeinschaft' etwas, das nicht vorhanden sei. Es gebe keine Gemeinschaft in der Zugewinnsgemeinschaft, auch nicht nach der Ehe, da im Zuge der Scheidung lediglich ein Ausgleich geschaffen werde. „Wenn ich während bestehender Ehe keine Ahnung habe, was mein Partner besitzt, kann ich das nach der Ehe auch nicht unbedingt herausfinden“, machte die Fachanwältin für Familienrecht auf folgenschwere Widersprüchlichkeiten im Gesetz aufmerksam. Was also sei ein Güterstand wert, den die Leute nicht kennen? Oder sogar falsch interpretieren? Mit diesen kritischen Fragen leitete die Referentin in die Diskussion über.

Im anschließenden Austausch wurde mehr Aufklärung gefordert, auch in schriftlicher Form. Ministerialrat *Dr. Thomas Meyer*, Referatsleiter für Familienrecht im Bundesministerium für Justiz, wies auf eine Eherechtsbrochure hin, die seine Dienststelle vertreibt und die auch im Internet heruntergeladen werden könne, woraufhin *Gesa Ebert* vom vffm bemängelte, dass diese Brochure kaum sechs Seiten über die Ehe, aber vielfach mehr über Trennung und Scheidung beinhalte.

Fortsetzung auf Seite 4

Fachtagung: die ReferentInnen im Bild

alle Fotos: Helga Vetter



Eva Maria Welskop-Deffaa



Ulrike Kahl-Jordan



Dr. Martin Lipp



Christel Riedel



Dr. Angelika Nake



Seyran Ates



Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit



Dr. Dieter Martiny

Bericht Fachtagung Eherecht

Fortsetzung von Seite 2

„Wie muss ein einheitlicher gesetzlicher Güterstand in der Europäischen Union ausgestaltet sein, der dem Grundsatz der Gleichberechtigung Rechnung trägt?“

Mit dieser Kernfrage eröffnete Moderatorin *Kahl-Jordan* die nachfolgende Podiumsdiskussion.

Bisher gebe es noch keine europäische Gesetzgebungskompetenz, erklärte *Prof. Dr. Martiny*, der als Mitglied der Kommission für europäisches Familienrecht⁽⁶⁾ an diesem Thema arbeitet. Europaweit sei eine Verordnung denkbar, dass Eheleute den Güterstand selbst wählen können oder dass einzelne Nationalstaaten ihre Normen zu den jeweiligen Güterständen harmonisieren. Auf jeden Fall sei ein sorgfältiges Abwägen von Vor- und Nachteilen wichtig. Auch die ERG führe zu einer Fülle komplexer Fragen.

Dr. jur. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Justizsenatorin a. D. in Hamburg und Berlin, sprach zuerst einmal ein Lob zur Tagung aus: während das Unterhaltsrecht häufig thematisiert werde, gebe es wenig Veranstaltungen, bei denen das Eherecht im Zentrum steht.

Dr. Peschel-Gutzeit hat die Geschichte der ZGG von Anfang an intensiv verfolgt. Der Güterstand der ZGG sei zur Zeit seiner Einführung sinnvoll gewesen und nicht geschaffen worden, um die Frauen zu benachteiligen. Mit dem Ziel der Gleichberechtigung der Frau sei seinerzeit ein Riesenschritt unternommen worden aus einer Gesellschaftsstruktur heraus, in der die Männer ganz überwiegend die Meinung vertreten hatten, dass Frauen ihr eigenes Gut nicht selbst verwalten könnten. Defizite im Eherecht beruhten darauf, dass die Betroffenen zu wenig informiert seien. Ein Güterstand sei so gut und so schlecht wie die Kenntnis davon. Jedenfalls müsse viel „umgemodelt“ werden, wenn ein anderes Eherecht eingeführt würde, weil es auch mit dem Erb- und dem Steuerrecht verquickt sei.

Dr. Martin Lipp teilte die Meinung, dass ein gesamteuropäisches Güterrecht in weiter Ferne liege, aber denkbar sei ein gemeinsames Wahlmodell bezüglich Güterrecht. Familienarbeit habe in der Zugewinnsgemeinschaft einen Marktwert, der nach seinem Dafürhalten auch während der Ehe bestehen müsse. Die ZGG bezeichnete er als „das Recht einer pathologischen Ehe“. Es sei kein Güterrecht, sondern ein Abwicklungsrecht. Und auch in dieser Abwicklung am Ende einer Ehe würden Ungerechtigkeiten fortgeführt; so werden bei der Verteilung zuerst die Gläubiger ausbezahlt, was den Anteil der ausgleichsberechtigten Ehepartnerin (bzw. des -partners) am gemeinsam Geschaffenen schmälere.

Lipp zeigte viel Sympathie für die ERG. Er sei überzeugt, dass ganz schnell ein Vor-

schlag dafür zur Hand sei, wenn der Gesetzgeber nur wolle. Die Änderungen der ZGG im jetzt vorliegenden Referentenentwurf sind aus seiner Sicht „Petitessen“.

Dr. Angelika Nake favorisierte die ERG als Wahlgüterstand für Europäer/innen. Innerhalb Europas werde immer mehr gereist und umgezogen und zunehmend würden binationale Ehen geschlossen. Alle vier DiskutantInnen auf dem Podium waren übereinstimmend der Meinung, dass mehr informiert und aufgeklärt werden müsse. *Kahl-Jordan* forderte eine Informationspflicht vor der Eheschließung und eine Änderung des falschen „Etiketts“: Zueinigengemeinschaft sei keine Gemeinschaft.

Nach einer Mittagspause kam die Politik zu Wort, und ParlamentarierInnen wurden aufs Podium gebeten, um ihre Standpunkte zur Güterrechtsreform vorzustellen.

So will die SPD-Bundestagsabgeordnete *Helga Lopez*, Finanzbeamtin und im Bundestag Mitglied im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, über den vorliegenden Referentenentwurf hinaus in der Partei über die ERG diskutieren und zu mehr Wissen führen. Allerdings seien zurzeit keine weiteren Änderungen im Gespräch.

MdB *Ute Granold* von der CDU glaubt nicht, dass es einen Wechsel zur ERG geben wird. Nach Meinung der Juristin, die im Rechtsausschuss des Bundestages mitarbeitet, sollten die Mängel in der ZGG ausgeglichen werden. Diese Reform der ZGG genüge ihr. Sie forderte lediglich zusätzliche Information.

Keine abschließende Meinung hat die FDP-Bundestagsabgeordnete *Sibylle Laurisch*, Mitglied im Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Reformschritte seien nötig, Reformvorhaben dauerten aber lange, erklärte die Rechtsanwältin. Persönlich finde sie eine Gütertrennung richtig, die bei der Eheschließung zu vereinbaren sei. Auch sie setzte auf Information im Vorhinein.

MdB *Irmgard Schewe-Gerigk* repräsentierte als frauen- und rentenpolitische Sprecherin die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Die Redakteurin und frühere Regierungsangestellte im Ministerium für die Gleichstel-



Politik-Runde mit Bundestagsabgeordneten v.l.: Helga Lopez (SPD), Ute Granold (CDU), Moderatorin Ulrike Kahl-Jordan, Sibylle Laurisch (FDP), Irmgard Schewe-Gerigk (Bündnis 90/Die Grünen)

Foto: Helga Vetter

lung von Frau und Mann Nordrhein-Westfalen meinte, dass zwar Korrekturen geboten seien, aber auch, dass der jetzige Referentenentwurf in die richtige Richtung gehe. Die ERG sei keine Lösung. Sie glaube, dass Mütter dann keine Notwendigkeit sehen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Rechtsanwältin *Dr. Nake* hielt dem entgegen, dass in Frankreich trotz der dort gesetzlich verankerten ERG die Erwerbsbeteiligung der Frauen mit Kindern höher als in Deutschland sei.

Zum Schluss kam die Moderatorin *Kahl-Jordan*, die sehr souverän und humorvoll durch die Tagung geführt hatte, noch einmal zum Titel der Tagung zurück: „... und wenn die Männer dann nicht mehr heiraten...?“ und gab gleich die Antwort darauf: „... dann haben sie vom alten Recht profitiert und sind Ausbeuter!“

Die vffm-Ehrevorsitzende *Wiltraud Beckenbach* sprach der Bundesvorsitzenden und Tagungsleiterin *Helga Vetter* einen besonderen Dank aus für das intensive Engagement, mit dem sie die Tagung vorbereitet und geleitet hatte. Eine rundherum gelungene Tagung mit interessanten Vorträgen und anregenden Diskussionen ging zu Ende. Es bleibt die Hoffnung, dass alle Beteiligten durch die vorgebrachten Argumente bereichert und zu weiterer Auseinandersetzung mit der Materie angeregt wurden. Vor allem ist zu wünschen, dass die hier zusammengetragenen Erfahrungen, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen auch zu den Verantwortlichen vordringen, die daraus die notwendigen Änderungen und Erneuerungen ableiten und das Erforderliche auch in konkretes Handeln umsetzen können.

■ *Monika Bunte & Monika Kuhn*

Fußnoten:

- 1) Nach Auskunft von Eva Maria Welskop-Deffaa wird die Sinus-Studie zur Gleichstellung voraussichtlich unter der Überschrift „Wege zur Gleichstellung heute und morgen“ veröffentlicht.
- 2) Vorsitzende der Kommission „Zivil-, Familie- und Erbrecht und Recht anderer Lebensgemeinschaften“ beim Deutschen Juristinnenbund (djbb) und Fachanwältin für Familienrecht in der Kanzlei Menz und Partner, Memmingen
- 3) Großbritannien, Österreich, Schottland, Finnland, Griechenland, Irland und Lettland
- 4) Dänemark, Niederlande, Polen, Slowakei und Schweden, speziell die ERG: Belgien, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Italien, Estland, Tschechien und Portugal
- 5) Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- 6) Commission on European Family Law (CEFL)

Die Veranstaltung wurde gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die ausführliche Stellungnahme des vffm

zum Änderungsentwurf des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts des Bundesministeriums der Justiz vom 02.11.2007 ist auf dem Internet-Portal des vffm zu finden: www.dhg-vffm.de.

Druckexemplare sind gegen Portoersatz (0,90 € in Briefmarken für ein Exemplar, 1,45 € für mehrere) zu bestellen bei der Bundesgeschäftsstelle, Anschrift s.S. 6.



TagungsteilnehmerInnen in lebhaftem Austausch

Foto: Helga Vetter